



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

24. Jahrgang

29. Juni 2020

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Beschlüsse Stadtrat 23. Juni 2020	1
2. Neufassung der Parkplatzgebührensatzung	3
3. 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg	4
4. Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – Entschädigungssatzung der Stadt Burg – Lesefassung	7
5. Nutzungsordnung für die Stadthalle Burg	11
6. Entgeltordnung für die Stadthalle Burg	17
7 2. Änderung der Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“	19
8. Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ – Lesefassung	21
9. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Neuenzinnen (Teilfläche)“	26
10. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Parkplatz In der Alten Kaserne“	28
11. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 112 Seniorenwohnen „Eschenhof“ an der Parchauer Chaussee	30

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Beschlüsse Stadtrat 23. Juni 2020

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Burg
Beschluss: 095/2020 | bestätigt |
| 2 | Beschluss Machbarkeitsstudie „2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparkes Burg an das überregionale Straßennetz und Ausbau/Qualitätsverbesserung der Verkehrsinfrastruktur „Lindenallee“ einschl. Anbindung an die B246a“
Beschluss: 075/2020 | Variante 4
bestätigt |
| 3 | Entlassung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Reesen aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter unter Abberufung aus der Funktion des Ortswehrleiters der Ortschaft Reesen
Beschluss: 088/2020 | bestätigt |
| 4 | Sanierungsgebiet "Burg Altstadt": Verlängerung des Durchführungszeitraums
Beschluss: 057/2020 | bestätigt |

- 5 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 113 Wohngebiet „südlich der Feldstraße“ in der Ortschaft Niegripp
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
Beschluss: 059/2020 bestätigt
- 6 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 96 für das Quartier "Martin-Luther-Straße/Wilhelm-Külz-Straße/Gartenstraße"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
Beschluss: 060/2020 bestätigt
- 7 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 96 für das Quartier "Martin-Luther-Straße/Wilhelm-Külz-Straße/Gartenstraße"
hier: Satzungsbeschluss
Beschluss: 061/2020 bestätigt
- 8 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 83 im Quartier "Südlich des Rolandplatzes"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
Beschluss: 062/2020 bestätigt
- 9 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 83 im Quartier "Südlich des Rolandplatzes"
hier: Satzungsbeschluss
Beschluss: 063/2020 bestätigt
- 10 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Westring, Bahnhofstraße, Niegripper Chaussee einschl. Brückenbauwerk"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) sowie erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Beschluss: 064/2020 bestätigt
- 11 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 114 für das „Wohngebiet an der Ludwig-Jahn-Straße“
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
Beschluss: 066/2020 bestätigt
- 12 Neufassung der Parkplatzgebührensatzung
Beschluss: 083/2020 mit Änderung
bestätigt
- 13 Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020
Beschluss: 069/2020 bestätigt
- 14 Umgang mit Stundungsanträgen mit Bezug auf die Corona-Pandemie
Beschluss: 070/2020 bestätigt
- 15 Ermächtigung des BM für die Auftragsvergabe von Bauleistungen für die Neugestaltung der Außenanlagen Grundschule Niegripp und Anbindung Wege Kita Deichblick
Beschluss: 081/2020 bestätigt
- 16 Finanzieller Mehrbedarf aktueller Projekte im Haushaltsjahr 2020
Beschluss: 093/2020 bestätigt
- 17 Entlassung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Schartau aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter unter Abberufung aus der Funktion des Ortswehrleiters der Ortschaft Schartau
Beschluss: 026/2020 bestätigt
- 18 1. Änderungssatzung zur (Aufwands-)Entschädigungssatzung
Beschluss: 058/2020 bestätigt
- 19 2. Änderung der Satzung der Stadtbibliothek "Brigitte Reimann"
Beschluss: 017/2020 bestätigt
- 20 Betreuung der Jugendeinrichtung Blumenthaler Straße 35D
Beschluss: 048/2020/1 bestätigt
- 21 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens-
Beschluss: 053/2020 bestätigt
- 22 Nutzungsordnung für die Stadthalle Burg
Beschluss: 045/2020 bestätigt
- 23 Entgeltordnung für die Stadthalle Burg
Beschluss: 046/2020 bestätigt
- 24 Widmung der Verkehrsfläche Flurstück 10029 in der Flur 25 "In der Alten Kaserne" als öffentliche Verkehrsfläche
Beschluss: 037/2020 bestätigt

- | | | |
|----|--|-----------|
| 25 | Widmung der Verkehrsfläche "Neuenzinnen (Teilfläche)"
Beschluss: 039/2020 | bestätigt |
| 26 | Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 103 für den Bereich "Am Niegripper See II - Niegripper Seite" in der Ortschaft Niegripp hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) und die erneute Durchführung einer öffentlichen Auslegung
Beschluss: 038/2020 | bestätigt |
| 27 | Neubau Feuerwahrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Burg – Ortswehr Burg / Standortauswahl
Beschluss: 050/2020 | bestätigt |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-----------|
| 28 | Vergabe Betreuung Wochenmarkt
Beschluss: 086/2020 | bestätigt |
| 29 | Grundstücksangelegenheit - Industrie- und Gewerbepark Burg, 3. BA
Beschluss: 071/2020 | bestätigt |
| 30 | Auftragsvergabe von Bauleistungen für das Vorhaben: Ehem. Freibank, Instandsetzung und Modernisierung zum soziokulturellen Standort, Blumenthaler Str. 35c in 39288 Burg, LV 03: Erweiterter Rohbau
Beschluss: 089/2020 | bestätigt |
| 31 | Auftragsvergabe von Bauleistungen für die Energetische Sanierung der Grundschule Burg Süd
Beschluss: 056/2020 | bestätigt |
| 32 | Auftragsvergabe zum Anbau eines Fahrstuhles an der Grundschule Burg-Süd, LOS 01
Erweiterter Rohbau
Beschluss: 096/2020 | bestätigt |
| 33 | Erschließungsvertrag Wohngebiet "Am Niegripper See II - Niegripper Seite" in der Stadt Burg Ortschaft Niegripp
Beschluss: 035/2020 | bestätigt |

2. Satzung der Stadt Burg über die Festsetzung von Gebühren für die zeitweilige Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig gekennzeichnete PKW-Stellplätze (Parkplatzgebührensatzung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2019 (BGBl. I S. 2008), des § 79 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), sowie § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) sowie § 6 der Hauptsatzung der Stadt Burg in der Fassung vom 12. September 2019 hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am **23. Juni 2020** folgende **Neufassung der Parkplatzgebührensatzung** beschlossen:

§ 1

Gebührentarif, Zahlungspflicht, Gültigkeit der Parkscheine

(1) Für die Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig ausgewiesener PKW-Stellplätze werden folgende Gebühren festgesetzt:

bis 1 Stunde	1,00 Euro
bis 2 Stunden	1,50 Euro
bis 3 Stunden	2,00 Euro
Tagesticket	5,00 Euro

(2) Die Höchstparkdauer wird auf drei Stunden festgelegt, ausgenommen besonders gekennzeichnete Stellplätze mit Tagesticket.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Benutzung der gekennzeichneten Stell- plätze über 30 Minuten hinaus; für gebührenfreies Kurzparken bis 30 Minuten ist ein Parkschein zu lösen (Brötchentaste).

(4) Ein Parkschein hat auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt Burg Gültigkeit, unabhängig vom Standort des EinlöSENS.

§ 2

Ausnahmeregelungen

Ambulante Pflegedienste können zur Erfüllung Ihres Pflegeauftrages bei der Stadt Burg gegen eine Gebühr gemäß § 3 Monats- oder Jahresberechtigungen für Ihre Fahrzeugflotte je definiertem Einzelfahrzeug erhalten, um für einen Zeitraum bis zu 60 Minuten je Einzelparkvorgang auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen im Stadtgebiet ohne Parkschein zu parken. Neben der Berechtigung ist als Zeitrnachweis eine auf die Ankunftszeit eingestellte Parkscheibe gut lesbar im Fahrzeug auszulegen.

§ 3

Gebühren

Die Gebühren für die Ausstellung der Berechtigungen gemäß § 2 werden wie folgt festgesetzt:

- a) Monatsberechtigung 10,00 €
- b) Jahresberechtigung 50,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Gebühren für die zeitweilige Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig gekennzeichnete PKW-Stellplätze in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 7. Juli 2005 der außer Kraft.

Burg, 25. JUNI 2020

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Dienstsiegel

3. 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwands-entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg

Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 29. April 2020 und 23. Juni 2020 folgende

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg

beschlossen:

- (4) Als Anerkennung für langjährige Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr wird den Kameraden in dem Jahr des Jubiläums eine einmalige Prämie gezahlt. Diese beträgt bei
- 10jähriger Mitgliedschaft: 50 EUR,
 - 20jähriger Mitgliedschaft: 100 EUR,
 - 30jähriger Mitgliedschaft: 150 EUR,
 - 40jähriger Mitgliedschaft: 200 EUR,
 - 50jähriger Mitgliedschaft: 250 EUR.
- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50 EUR - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.
- (6) Jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg erhält eine monatliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Burg in Höhe von 9 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einsatzkraft als begünstigte Person einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschließt bzw. bereits abgeschlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft an mindestens 40 % der Dienstabende oder Einsätze des jeweiligen Vorjahres teilgenommen hat. Die erstmalige Zahlung beginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Stadt Burg und endet in dem Monat, in dem das Mitglied aus dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg ausscheidet.
- (7) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr wird in den Monaten, in denen mindestens die Hochwasserwarnstufe II ausgerufen ist,
- dem Wasserwehrleiter eine Entschädigung in Höhe von 100 EUR,
 - dem stellvertretenden Wasserwehrleiter eine Entschädigung in Höhe von 50 EUR
- gewährt.
- Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr für Wach- und Hilfsdienste wird ab Hochwasserwarnstufe II eine Einsatzentschädigung in Höhe von 8 EUR je Einsatz gewährt.“

4. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Der von der Stadt Burg zur Erfüllung von Aufgaben zur Gefahrenabwehr der von Wildtieren ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in befriedeten Bezirken des Stadtgebietes (§ 6 Satz 2 Bundesjagdgesetz) berufene Stadtjäger erhält eine monatliche Entschädigung von 100 EUR.“

**Art. II
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg - tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.06.2020 in Kraft.

Burg, 4. Mai 2020 / 24. Juni 2020 (Zweitausfertigung)

Rehbaum
Bürgermeister

Dienstsiegel

4. Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – Entschädigungssatzung der Stadt Burg – Lesefassung

Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 12. September 2019, am 29.04.2020 und 23.06.2020 folgende

Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Entschädigungssatzung der Stadt Burg

beschlossen:

§ 1

Entschädigungen werden nach Festsetzung dieser Satzung gezahlt.

§ 2

(1) Als Entschädigung erhalten

- a) die Mitglieder des Stadtrates einen monatlichen Pauschalbetrag von 133 EUR,
- b) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 167 EUR,
- c) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 257 EUR,
- d) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 352 EUR,
- e) die Ortsbürgermeister in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl über 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 452 EUR,
- f) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl bis 500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 9 EUR,
- g) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 17 EUR,
- h) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1001 bis 1500 einen monatlichen Pauschalbetrag von 24 EUR und
- i) die Mitglieder der Ortschaftsräte in Ortschaften der Stadt Burg mit einer Einwohnerzahl von 1501 bis 2000 einen monatlichen Pauschalbetrag von 31 EUR.

(2) Zusätzlich zur Entschädigung wird

- a) den Mitgliedern des Stadtrates für die Teilnahme an
 - Ratssitzungen,
 - Ausschusssitzungen,
 - Vorstandssitzungen des Stadtrates,
 - Fraktionssitzungen,

ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 EUR gewährt und

b) den Mitgliedern der Ortschaftsräte für die Teilnahme an Sitzungen der Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR gewährt.

§ 3

Sachkundige Einwohner, die in den Ausschüssen des Stadtrates tätig sind, erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 17 EUR. Ein Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt.

§ 4

- (1) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird auf maximal 12 pro Jahr festgelegt.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 5

Neben der monatlichen Pauschale sowie dem Sitzungsgeld erhalten

- die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 133 EUR und
- der Vorsitzende des Stadtrates eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 266 EUR.

§ 6

Übt ein Mitglied innerhalb des Stadtrates mehrere Funktionen nach § 5 aus, wird die zusätzliche funktionsgebundene Entschädigung nur für eine Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 7

Die Pauschale wird zum 10. Tag des laufenden Monats und das Sitzungsgeld zum 10. Tag des folgenden Monats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird eine pauschale Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 8

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Stadtrates, die Mitglieder der Ausschüsse, die Ortsbürgermeister der Ortschaften der Stadt Burg und die Mitglieder der Ortschaftsräte Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht. Die Genehmigung für eine Dienstreise erteilt der Bürgermeister. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Entschädigung abgegolten.

§ 9

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung gemäß § 8. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.

§ 10

Der Versicherungsschutz für die Ausübung von Ehrenämtern bestimmt sich nach dem Gesetz.

§ 11

Soweit nicht bereits ein monatlicher Pauschalbetrag gemäß § 2 gezahlt wird, haben ehrenamtlich Tätige auf Antrag Anspruch auf Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Verdienstaufalles.

§ 12

Ersatz des Verdienstausfalles gemäß § 11 kann für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes ergeben, in Anspruch genommen werden.

§ 13

Den Fraktionen wird ein monatliches Fraktionsgeld gezahlt. Dies setzt sich aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 17 EUR je Fraktion und weiteren 1,70 EUR pro Fraktionsmitglied zusammen. Das Fraktionsgeld ist jeweils monatlich auf ein von der Fraktion einzurichtendes Konto zu zahlen. Der Verwendungsnachweis erfolgt entsprechend der „Richtlinie zur Verwendung der Fraktionsgelder“.

§ 14

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Entschädigung:

a) Stadtwehrleitung

Stadtwehrleiter 350 EUR

stellv. Stadtwehrleiter 260 EUR

Stadtjugendfeuerwehrwart 110 EUR

b) Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burg (Schwerpunkfeuerwehr)

Ortswehrleiter 150 EUR

stellv. Ortswehrleiter 112 EUR

Zugführer 60 EUR

Gruppenführer 50 EUR

Jugendfeuerwehrwart 80 EUR

Sicherheitsbeauftragter 40 EUR

c) Freiwillige Feuerwehren der Ortschaften

Ortswehrleiter 122 EUR

stellv. Ortswehrleiter 91 EUR

Gruppenführer 41 EUR

Jugendfeuerwehrwart 80 EUR

Sicherheitsbeauftragter 30 EUR

Gerätewart pro Löschfahrzeug 30 EUR

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die höhere Entschädigung.

(2) Die Entschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausfall entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

(3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 15 EUR und pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus 7 EUR.

(4) Als Anerkennung für langjährige Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr wird den Kameraden in dem Jahr des Jubiläums eine einmalige Prämie gezahlt. Diese beträgt bei

10jähriger Mitgliedschaft: 50 EUR,

20jähriger Mitgliedschaft: 100 EUR,

30jähriger Mitgliedschaft: 150 EUR,
40jähriger Mitgliedschaft: 200 EUR,
50jähriger Mitgliedschaft: 250 EUR.

- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50 EUR - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.
- (6) Jedes Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg erhält eine monatliche finanzielle Unterstützung durch die Stadt Burg in Höhe von 9 EUR. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einsatzkraft als begünstigte Person einen privaten Rentenversicherungsvertrag abschließt bzw. bereits abgeschlossen hat. Sie wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft an mindestens 40 % der Dienstabende oder Einsätze des jeweiligen Vorjahres teilgenommen hat. Die erstmalige Zahlung beginnt im übernächsten Monat nach Vorlage des entsprechenden Vertrages bei der Stadt Burg und endet in dem Monat, in dem das Mitglied aus dem Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burg ausscheidet.
- (7) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr wird in den Monaten, in denen mindestens die Hochwasserwarnstufe II ausgerufen ist,
- dem Wasserwehrleiter eine Entschädigung in Höhe von 100 EUR,
 - dem stellvertretenden Wasserwehrleiter eine Entschädigung in Höhe von 50 EUR

gewährt.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr für Wach- und Hilfsdienste wird ab Hochwasserwarnstufe II eine Einsatzentschädigung in Höhe von 8 EUR je Einsatz gewährt.“

§ 15

Die Stadt Burg unterhält die Erinnerungsstätte „Carl von Clausewitz“ als museale Einrichtung. Diese wird von einem, durch den Stadtrat zu berufenen, Kustos bzw. Leiter der Erinnerungsstätte ehrenamtlich geleitet. Hierfür erhält dieser eine monatliche Entschädigung in Höhe von 130 EUR.

§ 15a

Der von der Stadt Burg zur Erfüllung von Aufgaben zur Gefahrenabwehr der von Wildtieren ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in befriedeten Bezirken des Stadtgebietes (§ 6 Satz 2 Bundesjagdgesetz) berufene Stadthjäger erhält eine monatliche Entschädigung von 100 EUR.

§ 16

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Entschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilen die Fraktionsvorsitzenden, der Wehrleiter bzw. der Ortsbürgermeister unverzüglich der mittelbewirtschaftenden Stelle der Stadtverwaltung Burg mit.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg - tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg - in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 24.09.2014 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger - Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Burg - tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 01.06.2020 in Kraft.

Burg, 19. Sep. 2019 / 04. Mai 2020 / 24. Juni 2020

Dienstsigel

Rehbaum
Bürgermeister

5. Nutzungsordnung für die Stadthalle Burg

Auf Grundlage des § 8, 10, 45 Abs. 2 Nr. 1, 78 und 105 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Burg auf seiner Sitzung am 29. April 2020 und am 23. Juni 2020 folgende Nutzungsordnung für die Stadthalle Burg beschlossen:

§ 1 Aufgabe

1. Die Stadthalle Burg (nachfolgend „Mietgegenstand“) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten (nachfolgend „Mietobjekte“) erfolgt privatrechtlich.
2. Das Mietverhältnis erfolgt auf Grundlage eines Vertrages zwischen Mieter und Vermieterin (nachfolgend „Mietvertrag“). Bestandteile sind dabei die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadthalle Burg sowie sonstige benannte Anlagen zum Vertrag.

§ 2 Mieter/Vermieter

1. Der im jeweiligen Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Mietobjekten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin gestattet. In solchen Fällen bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner der Vermieterin. Er stellt die Vermieterin bei erlaubter Nutzungsüberlassung an Dritte von etwaigen Ansprüchen derselben, welche aus Nutzungsüberlassung herrühren, frei.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- und gesetzwidriges, rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung. Der Mieter erklärt im Mietvertrag, dass die von ihm durchgeführte Veranstaltung derartiges Gedankengut nicht beinhaltet.
3. Der Mieter hat der Vermieterin einen Veranstaltungsleiter zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.
4. Wird im Mietvertrag anstelle dem Mieter kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Mieter alleiniger Veranstalter und hat alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung sowie der Versammlungsstättenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend VStättVO) obliegen, umzusetzen.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Die exakte Bezeichnung des Mietgegenstandes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgen schriftlich im Mietvertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Der Mietgegenstand darf lediglich zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck genutzt werden. Änderungen des Nutzungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Die Überlassung des Mietgegenstandes erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck.
3. Soweit der Mieter nicht das Gesamtobjekt mietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche des Gesamtobjektes durch andere Mieter, deren Besucher und durch die Vermieterin zu dulden. Finden im Gesamtobjekt zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Mieter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Mieter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Mieters eingeschränkt wird.

4. Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung der Vermieterin angebracht werden.
5. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterialien sind entschädigungspflichtig.
6. Der Veranstalter hat die von ihm genutzten Mietobjekte und Toiletten nach Ablauf des Mietvertrages besenrein zu übergeben.
7. Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE (Verband deutscher Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik) sowie sonstiger Behörden müssen vom Mieter eingehalten werden.
8. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der VStättVO etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
9. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter und trägt die hierfür anfallenden Kosten.
10. Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgt nach den bei der Vermieterin vorliegenden Bestuhlungsplänen für die Stadthalle Burg. Es dürfen nicht mehr Besucher eingelassen werden, als im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind. Laut Brandschutzgutachten und Baugenehmigung gilt folgende maximale Anzahl der Besucher für die Stadthalle Burg:

Saal/Biergarten	500
Bühne im Saal	150
Konferenzbereich	60
Restaurant inkl. Terrasse	44

Bei Veranstaltungen im Saal mit Stehplätzen (ohne Bestuhlung) gilt die maximale Anzahl von 500 Besuchern.

11. Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf für eigene Veranstaltungen obliegen dem Mieter. Der Mieter darf die Eintrittskarten bis zur Zahl der für die Veranstaltung baurechtlich höchstzulässigen Personenzahl - begrenzt durch die Vorgaben des genehmigten und dem Mietvertrag vorliegenden Bestuhlungsplans - zum Erwerb anbieten bzw. anbieten lassen.

§ 4 Vertragsabschluss

1. Die Vergabe des Mietgegenstandes erfolgt unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfaltigkeit des Angebots. Sofern Veranstaltungen gleicher oder ähnlicher Art angemeldet werden, bleibt der Vermieterin der Vertragsabschluss vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrages.
2. Der Abschluss des Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Reservierungsantrag kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Ein Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Antragende den von der Vermieterin übersandten Mietvertrag - welchem diese Nutzungsordnung im Wortlaut beigefügt ist - unterzeichnet zurückreicht.
3. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen der unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Bestimmungen an. Von der Nutzungsordnung und vom Mietvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt wurden.

§ 5 Nutzungsdauer

1. Der Mietgegenstand wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet.
2. Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen der Vermieterin zur Folge. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem § 6 Abs. 3.
3. Erforderliche Vor- und Nachbereitungszeiten (z.B. Auf- und Abbau, Probe etc.) sind in der im Mietvertrag vereinbarten Nutzungsdauer enthalten. Eine längere Nutzungsdauer, als vereinbart, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
4. Eingebrachte Gegenstände können nach Ablauf der Mietzeit auf Kosten des Mieters entfernt und bei einem von der Vermieterin beauftragten Dritten eingelagert werden sofern sie nicht unmittelbar nach Ablauf der Mietzeit von dem Mieter selbst entfernt werden. Eine Haftung der Vermieterin für entfernte und verwahrte Gegenstände ist ausgeschlossen. Der Mieter übernimmt die Kosten einer etwaigen Entfernung und Verwahrung.

§ 6 Nutzungsentgelt und Nebenkosten

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Burg haben Mieter die zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Mieten und Nebenkosten gemäß der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg zu zahlen.
2. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich bargeldlos bis zum im Mietvertrag festgelegten Zeitpunkt.
3. Wird nach Beendigung der Veranstaltung eine längere tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme der gemieteten Räume, Einrichtungen und Leistungen festgestellt, erfolgt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg eine nachträgliche Berechnung der zusätzlich entstandenen Kosten. Der nachträglich errechnete Betrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Vermieterin zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden auf den verspätet gezahlten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz per anno fällig.
4. Die Vermieterin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse (Vorauszahlungen) durch den Mieter zu verlangen, wenn dies schriftlich im Mietvertrag niedergelegt ist. Die Vermieterin ist außerdem berechtigt, bei Vertragsschluss oder später für die Leistung eine angemessene Sicherheit für alle Ansprüche der Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung erbracht werden. Eine Verpflichtung der Vermieterin zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
5. Alle im Mietgegenstand vorhandenen technischen Einrichtungen sind als Angebot zu sehen und können durch eigene Einrichtungen des Mieters ersetzt werden. Dies gilt nicht, soweit die eigenen Einrichtungen des Mieters von ihrer Art und ihrem Umfang her den vorhandenen Gegebenheiten der Stadthalle abträglich sind. Vor der Verwendung eigener Einrichtungen hat sich der Mieter mit der Vermieterin ins Benehmen zu setzen.

§ 7 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie einer gesonderten Erlaubnis der Vermieterin.
2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin, besteht.
3. Vermieterin und Mieter verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die Vermieterin die Veranstaltung durchführt.

§ 8 Steuern, GEMA-Gebühren, Abgaben zur Künstlersozialkasse, Vergnügungssteuer

1. Die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf etc.) ist vom Mieter zu entrichten.
2. Etwaige GEMA-Gebühren sind vom Mieter zu übernehmen.
3. Beiträge zur Künstlersozialkasse sind vom Mieter zu tragen und eigenständig abzuführen.
4. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungspflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.

§ 9 Bewirtschaftung

1. Die gastronomische Bewirtschaftung der Mietobjekte ist jeweils durch die Vermieterin an einen gastronomischen Pächter/Kooperationspartner gebunden. Die gastronomische Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art in den Mietobjekten oder dem angebundenen Gelände ist daher Sache der von der Vermieterin eingesetzten Pächter/Kooperationspartner. Es gelten die Bestimmungen des Pächters/Kooperationspartners.
2. Gastronomische Fragen und Abstimmungen des notwendigen Bedarfs für die Veranstaltungsgastronomie sind mit dem Pächter/Kooperationspartner zu vereinbaren.
3. Für den Fall, dass für die gastronomische Bewirtschaftung der Mietobjekte kein gastronomischer Pächter/Kooperationspartner durch die Vermieterin gebunden ist, obliegt dem Mieter die gastronomische Bewirtschaftung seiner Veranstaltung in eigener Sache.
4. Eigene Getränke und/oder Speisen dürfen nur vom Mieter oder dessen Beauftragten, jedoch nicht von den Veranstaltungsbesuchern mitgebracht werden.

§ 10 Ablauf der Veranstaltung

1. Der Mieter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs (Öffnungszeiten für Besucher) verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Vermieterin benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (z.B. Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) zu treffen.
2. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Personal (z.B. Einlass- und Aufsichtspersonal) stellt der Mieter. Soll die Vermieterin das Personal stellen, werden die Personalstundensätze gemäß der Entgeltordnung für die Stadthalle Burg für die tatsächlich entstandenen Stunden in Rechnung gestellt.
3. Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Vermieterin vom Mieter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 11 Benutzung von technischem Zubehör

Technisches Zubehör muss bei der Übergabe vom Mieter auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Es gilt vom Zeitpunkt der vorbehaltlosen Annahme an als einwandfrei übernommen. Liegen bei der Rückgabe eventuelle Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf zum Zeitwert auf Kosten des Mieters.

§ 12 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

1. Der notwendige Aufbau der technischen Anlagen ist bei Antragstellung mit der Leitung der Stadthalle Burg zu besprechen und abzustimmen.
2. Die Vermieterin hat das Recht, Foto- und Filmaufnahmen, welche den darstellenden Künstler als Beiwerk oder Gegenstände (wie z. B. Bühnenaufbauten) sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung abbilden, zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen zur Referenznutzung anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich gegenüber der Vermieterin den Widerspruch erklärt.
3. Die Herstellung von Foto- und Filmaufnahmen durch den Mieter bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin, wenn
 - a) Zustimmungen betroffener Eigentümer und/oder beteiligter Urheber- und Leistungsschutzberechtigter erforderlich sind,
 - b) in die Intim- und Privatsphäre eingegriffen oder
 - c) die Hausordnung der Vermieterin nicht gewahrt wird.

§ 13 Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet für alle von ihm, beauftragten Dritten und von Veranstaltungsbesuchern verursachten Personen- und/oder Sachschäden der Vermieterin oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Ebenso haftet er für Verschlechterungen der Mietsache und deren Einrichtungen soweit diese aus einem übermäßigen Gebrauch resultieren. Wird durch Beschädigung der Mietsache eine Neuvermietung behindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall und eventuelle Regressansprüche von Nachmietern. Der Mieter muss sich im Streitensfalle entlasten, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Der Mieter weist bei Vertragsabschluss eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nach.
4. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gelten gemacht werden können, frei.
5. Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf eine etwaige mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und/oder des vermieteten Inventars oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
6. Bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihren Erfüllungshelfern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
7. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Programmgestalter übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

1. Ein kostenfreier Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter ist bis vier Wochen vor der vertraglich vereinbarten Mietzeit zulässig, wenn Gründe vorliegen, die der Mieter nicht zu vertreten hat. Bei einem ebenso begründeten Rücktritt nach Ablauf dieser Frist sind pauschale Stornierungskosten von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes an die Vermieterin zu zahlen.
2. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (z.B. Miete, Nebenkosten, sonstige Entgelte) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind sowie die vom Mieter zu erbringende Veranstalterhaftpflicht nicht rechtzeitig nachgewiesen ist,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Mietobjekte oder der Stadt Burg erfolgt oder auf Grund von Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist,
- c) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- d) der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
- f) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 15 Dienstplätze, Betretungsrecht, Nutzungsüberlassung Katastrophenfälle

1. Die Vermieterin behält sich vor, für jede Veranstaltung eine bestimmte Anzahl an Sitzplätzen für Sicherheitskräfte und/oder die Polizei und/oder den Ordnungsdienst unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
2. Die Vermieterin und Beauftragte der Vermieterin sind jederzeit, ohne vorherige Anmeldung, berechtigt, den überlassenen Mietgegenstand zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsmäßigen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder gegen Strafgesetze das unverzügliche Abstellen der Ordnungswidrigkeit zu verlangen oder die Veranstaltung zu beenden.
3. Im Falle einer Katastrophe im Gebiet der Stadt Burg ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtobjekt für Maßnahmen des Katastrophenmanagements (z.B. für die Unterbringung betroffener Einwohner) in Beschlag zu nehmen und insoweit das Nutzungsrecht des Mieters einzuschränken. Für den Zeitraum der diesbezüglichen Beschlagnahme geht das Hausrecht auf die Vermieterin zurück. In diesem Fall entfällt für den Mieter, für den gesamten Zeitraum, das Recht zur Nutzung für eigene Veranstaltungen. Ansprüche auf Entschädigung für einen etwaigen entgangenen Gewinn bestehen in diesem Fall nicht.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Burg.
2. Bei Verträgen mit ausländischen Mietern gilt deutsches Recht. Ausländische Mieter haben einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und dessen Bevollmächtigung durch Vorlage einer ausreichenden und unbefristeten Vollmacht nachzuweisen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 30. April 2020 / 25. Juni 2020 (Zweitausfertigung)

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

6. Entgeltordnung für die Stadthalle Burg

Auf Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. April 2020 und am 23. Juni 2020 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Stadthalle Burg beschlossen.

Präambel

1. Die Stadthalle Burg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Vermieterin für die Räumlichkeiten ist die Stadt Burg. Die Vermietung der Stadthalle bzw. einzelner ihrer Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich.
2. Die zeitweilige Überlassung der Stadthalle Burg erfolgt grundsätzlich über einen Mietvertrag, welcher alle Modalitäten zur Nutzung regelt. Bestandteile sind dabei die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadthalle Burg.
3. Im Einzelfall behält sich die Stadt Burg die Vermietung der Stadthalle Burg und die Reduzierung der Entgelte, wenn die Veranstaltung in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, nach Ermessen vor.

§ 1 Entgelte

In der vorliegenden Entgeltordnung wird zwischen verschiedenen Entgeltgruppen unterschieden:

Tarifgruppe I

Normaltarif für alle Veranstaltungen, die nicht in den Folgetarifen aufgeführt sind.

Tarifgruppe II

50% ermäßigter Tarif für gemeinnützige Vereine und kirchliche Vereinigungen mit Sitz in der Stadt Burg ohne Gewinnerzielungsabsichten sowie Einrichtungen der Stadt Burg.

	Mietobjekt	Tarif I	Tarif II
1.	Grundmiete		
1.1	Großer Saal (ca. 356,40 m ²)	540,00 €	270,00 €
1.2	Bühne (ca. 117,00 m ²)	174,00 €	87,00 €
1.3	Foyer (ca. 134,75 m ²)	150,00 €	75,00 €
1.4	Künstlergarderobe (je Raum; 4 vorhanden hinter Bühne)	18,00 €	9,00 €
1.5	Konferenzraum I (klein ca. 35,20 m ²)	54,00 €	27,00 €
1.6	Konferenzraum II (mittel ca. 53,40 m ²)	84,00 €	42,00 €
1.7	Konferenzraum III (groß ca. 88,60 m ²)	138,00 €	69,00 €
1.8	Freifläche Garten	180,00 €	90,00 €
1.9	Garderobe (im Untergeschoss)	60,00 €	30,00 €
1.10	Restaurant mit Bar (ca. 142,10 m ²)	246,00 €	123,00 €
1.11	Lager/Kühlräume	48,00 €	24,00 €
1.12	Küche inkl. Sanitär/Umkleide	144,00 €	72,00 €
2.	Technisches Zubehör (pro Tag)		
2.1	Mikrofon (je Mikrofon; max. 6 Stück vorhanden)	2,00 €	
2.2	Rednerpult ohne Mikrofon	4,00 €	
2.3	Rednerpult mit Mikrofon	6,00 €	
2.4	Beamer	15,00 €	
2.5	Beamerwagen	5,00 €	
2.6	Flipchart	2,00 €	
2.7	kleine transportable Leinwand (1,50 x 1,75 m)	8,00 €	

2.8	große transportable Leinwand (3 x 4 m)	15,00 €
2.9	kleine Verstärkeranlage (für Konferenzraum)	10,00 €
2.10	Bühnenlicht mit Lichtpult (Großer Saal)	10,00 €
2.11	Transportable Lichtanlage (2 Stative, 4 Strahler)	15,00 €
2.12	2 Kurbellifte	10,00 €
2.13	Traverse	10,00 €
2.14	Tresenanlage Restaurant	20,00 €
2.15	Mobiler Tresen	10,00 €
2.16	Steh Tisch (je Tisch, 10 Stück vorhanden)	5,00 €
2.17	W-LAN	15,00 €
2.18	Klavier (inkl. stimmen)	150,00 €
3.	Personal (pro Person/Stunde)	
3.1	Personal für Abendkasse	25,00 €
3.2	Personal für Garderobe	25,00 €
3.3	Einlasspersonal	25,00 €
3.4	Technischer Mitarbeiter für Umbestuhlung	32,50 €
3.5	Bedienung der Beleuchtungs- und/oder Lautsprecheranlage	32,50 €
3.6	Bühnenhelfer	32,50 €

1. Die Grundmiete wird berechnet, wenn die Nutzungsdauer (Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbaueiten, Proben o.Ä.) 8 Stunden nicht überschreitet.
2. Überschreitet die Nutzungsdauer 8 Stunden, wird jede weitere angefangene Stunde mit einem Preisaufschlag von 15% der gesamten Grundmiete berechnet.
3. Für jeden weiteren Nutzungstag ergeben sich 50% Preisnachlass auf die Grundmiete.
4. In den Nutzungsentgelten ist die vereinbarte, erstmalige Bestuhlungsvariante inbegriffen. Umbestuhlungen während der Nutzungsdauer, werden mit Personalkosten lt. Entgelttabelle berechnet.
5. Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz).
6. Soweit die Versorgungsrechte in der Stadthalle vertraglich einem Pächter/Kooperationspartner übertragen sind, stellt der Mieter das Einvernehmen mit dem Pächter/Kooperationspartner her.
7. Ist die Stadt Veranstalter und wird eine bewirtschaftete Garderobe angeboten, so kann pro Bekleidungsstück (Jacke, Mantel o.Ä.) ein Entgelt in Höhe von 0,50 EUR erhoben werden. Für sonstige Gegenstände wie Taschen, Beutel o.Ä., die abgegeben werden, aber nicht auf dem Garderobenhaken Platz finden, kann ebenfalls ein Entgelt in Höhe von 0,50 EUR erhoben werden.

§ 2 Nebenkosten

1. In den Nutzungsentgelten sind die Nebenkosten für die Nutzung sowie den Strom- und Wasserverbrauch enthalten.
2. Die Kosten für die Endreinigung aller Mietobjekte sind in den Nutzungsentgelten enthalten.
3. Bei besonderer Verunreinigung aller oder einzelner Mietobjekte werden die zusätzlich notwendigen Reinigungskosten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 30. April 2020 / 25. Juni 2020 (Zweitausfertigung)

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

7. 2. Änderung der Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“

Aufgrund der §§ 8, und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt KVG LSA) mit der letzten Änderung vom 05. April 2019 und dem BiblG LSA mit der letzten Änderung vom 3. Juli 2015 hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 29. April 2020 und am 23. Juni 2020 folgende

2. Änderungssatzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ Burg

beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

1. § 4 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek.“
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Anmeldung von Dienststellen, juristischen Personen, Instituten und Firmen sind alle in der Anmeldung namentlich aufgeführten Benutzer im Konto registriert.“
3. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Der Benutzerausweis gilt zeitlich beschränkt entsprechend § 8 Absatz 3 dieser Satzung.“
4. § 5 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Stadtbibliothek hält für die Benutzer Bücher, Zeitschriften, Dokumentationen, Gesetze, Tonkassetten, Compact Discs (CD), DVD, Blu Ray, Onleihe und Videokassetten – im Folgenden „Medien“- bereit.“
5. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Für die Besucher stellt die Bibliothek einen kostenfreien öffentlichen Zugang zum Internet (WLAN) entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrages bereit.“
6. § 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„Die Nutzung des PCs ist für Besucher der Stadtbibliothek kostenfrei.“
7. § 6 Abs. 6 S. 3 erhält folgende Fassung:
„Dem Benutzer/der Benutzerin wird der Wiederbeschaffungswert der ausgeliehenen Medien zuzüglich einer Gebühr (Einarbeitungsgebühr) nach Gebührentarif in Rechnung gestellt.“
8. § 6 Abs. 6 S. 6 erhält folgende Fassung:
„Eine Erstattung von bereits gezahlten Gebühren und Auslagen sowie der Verzicht auf noch offene Forderungen sind damit nicht verbunden.“
9. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Vor der Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen der Bibliothek, ist eine Jahresgebühr gemäß Gebührentarif zu entrichten. Weitere kostenpflichtige Regelungen des Gebührentarifs bleiben davon unberührt.“

10. § 8 Abs. 5 S. 4 erhält folgende Fassung:
„Bei nachträglicher Rückgabe von verloren gemeldetem Bibliotheksgut wird die diesbezügliche Regelung des § 6 Nr. 3 angewandt.“

11. Die Anlage zur Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ Burg erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif

1.	Jahresgebühr	
1.1	Erwachsene ab 18 Jahre	12,00 €
1.2	Jugendliche/Schüler ab 14 Jahre, Studenten, Auszubildende, Senioren ab 65 Jahre, Rentner/innen ALG I- Empfänger, ALG II-Empfänger Schwerbehinderte (Der Anspruch ist nachweispflichtig)	9,00 €
1.3	Kinder/Schüler bis 13 Jahre	5,00 €
1.4	Familienkarte für bis zu 2 Erwachsenen mit eigenen Kindern im Alter bis 17 Jahre	17,00 €
2.	Ausstellung eines Benutzerausweises nach Verlust (Erstausstellung eines Ausweises kostenlos)	
2.1	pro Ausweis	2,00 €
3.	Einmalige Benutzung der Bibliothek für Recherche, Information usw. (ohne Ausleihberechtigung)	2,00 €
4.	Erinnerung auf Rückgabe von ausgeliehenen Medien (je Medium) zuzüglich Auslagen	
4.1	Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 1 Woche	1,50 €
4.2	Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 4 Wochen zuzüglich der Gebühren der 1. Erinnerung	2,50 €
4.3	Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 12 Wochen zuzüglich der Gebühren der 1. und 2. Mahnung	3,50 €
8.	Gebühr für Nutzung des Druckers pro Blatt	
	Farbdruck	0,50 €
	schwarz-weiß	0,20 €
9.	Gebühr für Nutzung des PCs	kostenfrei

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg am 1. Juli 2020 in Kraft.

Burg, 4. Mai 2020 / 25. Juni 2020 (Zweitausfertigung)

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

8. Lesefassung Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ Burg

Aufgrund der §§ 8, und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Änderung vom 05. April 2019 und dem Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BibLG LSA) vom 16. Juli 2010 in der Fassung der Änderung vom 3. Juli 2015 hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 29. April 2020 und am 23. Juni 2020 die Satzung der Stadtbibliothek in der Fassung der 2. Änderung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Sie dient zur Information, Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Sie führt den Namen "Brigitte Reimann".
- (2) Die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen der Bibliothek und die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Benutzungsgebühren werden nur nach Maßgabe dieser Satzung und dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

§ 2 Benutzer

- (1) Die Stadtbibliothek kann durch jedermann genutzt werden, sofern er sich ordnungsgemäß anmeldet. Mit der Anmeldung und seiner Unterschrift unter Vorlage eines Identitätsnachweises (Personalausweis oder gleichgestelltes Ausweisdokument) erklärt der Benutzer/ die Benutzerin sein/ihr Einverständnis mit allen nachfolgenden Regelungen.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens das 6. Lebensjahr erreicht haben. Ihre Anmeldung erfolgt durch eine/einen Erziehungsberechtigte(n). Mit der Unterschrift verpflichtet sich der/die Erziehungsberechtigte zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich mit Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten für maximal je 3 Benutzer an.

§ 3 Datenspeicherung

Der Benutzer/die Benutzerin erklärt sein/ihr Einverständnis zur Speicherung folgender Daten:

- Name, Vorname,
- Wohnort,
- Straße, Hausnummer,
- Geburtsdatum.

Die Angaben der Tätigkeit bzw. des Berufes, der Telefonnummer, e-Mail-Adresse sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Daten dürfen nicht weitergegeben werden, sie dienen lediglich zur Verwaltung der Stadtbibliothek.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Jedem Benutzer/jeder Benutzerin wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Der Benutzerausweis berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar. Wohnungswechsel oder Namensänderung sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Burg. Er ist sofort zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Bei Anmeldung von Dienststellen, juristischen Personen, Instituten und Firmen sind alle in der Anmeldung namentlich aufgeführten Benutzer im Konto registriert.
- (4) Sofern der Verlust eines Benutzerausweises den Bediensteten der Stadtbibliothek nicht unverzüglich mitgeteilt wird, haftet der Inhaber/die Inhaberin des Benutzerausweises für Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung des Benutzerausweises entstehen.
- (5) Die Erstaussstellung eines Benutzerausweises ist kostenlos. Die Ausstellung eines Benutzerausweises nach Verlust ist nach Gebührentarif kostenpflichtig.

- (6) Der Benutzerausweis gilt zeitlich beschränkt entsprechend § 8 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die Stadtbibliothek hält für die Benutzer Bücher, Zeitschriften, Dokumentationen, Gesetze, Tonkassetten, Compact Discs (CD), DVD, Blu Ray, Onleihe und Videokassetten – im Folgenden „Medien“- bereit. Die Benutzer sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
- (2) Medien werden zur Ausleihe und zur Nutzung in den Räumen der Stadtbibliothek vorgehalten. Ein Anspruch auf Ausleihe von Medien besteht nicht.
- (3) Nicht verfügbare Medien, die an andere Benutzer ausgeliehen wurden, können vorbestellt werden. Der/die Benutzer/in wird von der Stadtbibliothek telefonisch oder schriftlich benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Wird innerhalb einer im Einzelfall festzulegenden Frist, die in der Benachrichtigung angegeben wird, von der Vorbestellung kein Gebrauch gemacht, kann das vorbestellte Medium an andere Benutzer entliehen werden
- (4) Nicht verfügbare Medien können durch die Stadtbibliothek im Auftrag des/der Benutzers/ Benutzerin aus anderen Bibliotheken beschafft werden (Fernleihe). Diese Leistung ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
- (5) Soweit das Urheberrecht dadurch nicht verletzt wird, können Kopien von Schriftgut angefertigt werden. Die Anfertigung von Kopien ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
- (6) Für die Benutzer wird ein Farbdrucker zur Nutzung bereitgestellt. Die Benutzung ist nach Gebührentarif gebührenpflichtig.
- (7) Für die Besucher stellt die Bibliothek einen kostenfreien öffentlichen Zugang zum Internet (WLAN) entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrages bereit.
- (8) Die Nutzung des PCs ist für Besucher der Stadtbibliothek kostenfrei

§ 6 Ausleihe und Rückgabe der Medien

- (1) Die Ausleihe von dazu freigegebenen Medien erfolgt nach Vorlage des gültigen Benutzerausweises.
- (2) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer/innen den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Die Beschädigungen sind nicht durch den Benutzer/die Benutzerin selbst zu beheben.
- (3) Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Als Beschädigung gilt u.a. auch das Abändern des Textes, das Eintragen von Bemerkungen und Unterstreichungen. Der/die Benutzer/in darf ausgeliehene Medien nicht an Dritte weitergeben.
- (4) Medien sind innerhalb der bei der Ausleihe festgelegten Frist zurück zu geben. Die Feststellung der Ausleihfrist erfolgt durch die Stadtverwaltung Burg und wird durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
- (5) Liegt für das entsprechende Medium keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers/der Benutzerin die Ausleihfrist verlängern. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage ausgeliehenen Medien verlangen.

- (6) Bei Überschreiten der Ausleihfrist wird an die Rückgabe der Medien in den Fristen nach Gebührentarif gebührenpflichtig erinnert. Nach der dritten erfolglosen Erinnerung ist anzunehmen, dass der Benutzer/die Benutzerin sich das Bibliotheksgut rechtswidrig anzueignen gedenkt. Dem Benutzer/der Benutzerin wird der Wiederbeschaffungswert der ausgeliehenen Medien zuzüglich einer Gebühr (Einarbeitungsgebühr) nach Gebührentarif in Rechnung gestellt. Weitere Erinnerungen auf Rückgabe erfolgen nicht. Wird das Bibliotheksgut nach Beschaffung eines Ersatzexemplars zurückgegeben, so hat der Benutzer/die Benutzerin Anspruch auf Übergabe dieses Exemplars. Eine Erstattung von bereits gezahlten Gebühren und Auslagen sowie der Verzicht auf noch offene Forderungen sind damit nicht verbunden. Ist ein Ersatzexemplar noch nicht beschafft, wird der in der Rechnung gestellte bzw. gezahlte Wiederbeschaffungswert erstattet bzw. aus der Forderung getilgt.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch die Stadtverwaltung Burg festgesetzt. Sie werden durch Aushang in den Räumen der Bibliothek und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burg bekannt gegeben.

§ 8 Gebühren, Auslagen und Schadenersatz

- (1) Benutzungsgebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, der Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr wird grundsätzlich vor der Inanspruchnahme der Leistung durch die Bediensteten der Stadtbibliothek von den Benutzern erhoben.
- (3) Vor der Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen der Bibliothek, ist eine Jahresgebühr gemäß Gebührentarif zu entrichten. Weitere kostenpflichtige Regelungen des Gebührentarifs bleiben davon unberührt.
- (4) Sofern bei der Vornahme einer nach Gebührentarif gebührenpflichtigen Handlung Auslagen entstehen, sind sie neben der Gebühr zu erstatten. Auslagen sind insbesondere:
- Postgebühren,
 - Kosten für Ferngesprächen,
 - Wegekosten und Kosten für Dienstfahrten,
 - von Dritten für die erbrachte Leistung in Rechnung gestellte Gebühren und Entgelte
- (5) Bei Beschädigung (§ 6 Abs. 3), durch die Medien teilweise oder ganz unbrauchbar geworden sind und bei Verlust von Medien kann der Benutzer/die Benutzerin zu Schadenersatz herangezogen werden, sofern er/sie die Beschädigung zu vertreten hat. Hierbei sind die Kosten der Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustands bzw. der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Gebühr nach Gebührentarif zu tragen. Der Benutzer/ die Benutzerin haftet in jedem Falle auch bei unzulässiger Weitergabe an Dritte. Bei nachträglicher Rückgabe von verloren gemeldetem Bibliotheksgut wird die diesbezügliche Regelung des § 6 Nr. 3 angewandt.
- (6) Kostenpflichtiger ist der Benutzer/Benutzerin bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter.
- (7) Mahnungen und Vollstreckungen von Gebühren nach dem Gebührentarif erfolgen auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710). Gebühren im Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden nach der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg erhoben.

§ 9 Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- (1) Die Benutzer haben in den Räumen der Stadtbibliothek aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) In den Räumen der Stadtbibliothek ist es nicht gestattet zu essen und zu trinken. Das Mitbringen von Tieren und von großen, schweren oder sperrigen Gegenständen ist nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Mitarbeiter der Bibliothek zugelassen werden.

- (3) Das Bibliothekspersonal kann verlangen, dass die Benutzer/innen ihre Garderobe und andere mitgebrachten Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (4) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Auf Verlangen von Bibliothekspersonal sind Mappen, Taschen u.ä. Behältnisse beim
- (1) Verlassen der Stadtbibliothek vorzuweisen und ihr Inhalt einer Kontrolle zugänglich zu machen.

§ 10 Nutzungsverbot

Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann von der Nutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist für diese Zeit bzw. dauerhaft einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Nutzungsverbot bestehen.

§ 11 Haftung der Stadt

Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß beim Bibliothekspersonal in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Stadt nur dann, wenn diese noch am gleichen Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme 1.000,00 Euro nicht übersteigt. Eine Haftung für Wertsachen und Bargeld ist ausgeschlossen. Für in den Räumen der Bibliothek verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadt Burg keine Haftung.

§ 12 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Erziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadtbibliothek "Brigitte Reimann" Burg in der Fassung der 2. Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen, und Schartau und dessen Ortsteilen Blumenthal, Gütter und Madel zum 01. Juli 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Änderung vom 23. August 2010 außer Kraft.

Burg, 4. Mai 2020 / 25. Juni 2020

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“ Burg

Jahresgebühr	
Erwachsene ab 18 Jahre	12,00 €
Jugendliche/Schüler ab 14 Jahre, Studenten, Auszubildende, Senioren ab 65 Jahre, Rentner/innen, ALG I- Empfänger, ALG II-Empfänger Schwerbehinderte (Der Anspruch ist nachweispflichtig)	9,00 €
Kinder/Schüler bis 13 Jahre	5,00 €
Familienkarte für bis zu 2 Erwachsenen mit eigenen Kindern im Alter bis 17 Jahre	17,00 €
Ausstellung eines Benutzerausweises nach Verlust (Erstausstellung eines Ausweises kostenlos)	
pro Ausweis	2,00 €
Einmalige Benutzung der Bibliothek für Recherche, Information usw. (ohne Ausleihberechtigung)	
	kostenfrei
Erinnerung auf Rückgabe von ausgeliehenen Medien (je Medium) zuzüglich Auslagen	
Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 1 Woche	1,50 €
Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 4 Wochen zuzüglich der Gebühren der 1. Erinnerung	2,50 €
Erinnerung bei Überschreiten der Ausleihfrist um 12 Wochen zuzüglich der Gebühren der 1. und 2. Mahnung	3,50 €
Bestellung von Medien aus anderen Bibliotheken	
(je Medium) zuzüglich der Leihkosten nach Anforderung der ausleihenden Stelle	1,50 €
Anfertigung von Kopien aus Büchern und Zeitschriften (nur durch Bibliothekspersonal und unter Beachtung der Urheberrechte)	
je Seite DIN A 4	0,20 €
je Seite DIN A 3	0,30 €
Gebühr nach § 6 Nr. 6 (Einarbeitungsgebühr)	
	1,50 €
Gebühr für Nutzung des Druckers pro Blatt	
Farbdruck	0,50 €
schwarz-weiß	0,20 €
Gebühr für Nutzung des PCs	
	kostenfrei
Auslagen nach § 8 Abs. 4 nach Kostenaufwand (insbesondere Post-, Telefongebühren, Wege-/Reisekosten, Entgelte etc.)	

9. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Neuenzinnen (Teilfläche)“

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187) gemäß Beschluss-Nr. 039/2020 des Stadtrates der Stadt Burg vom 29. April 2020 und 23. Juni 2020

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: Verkehrsfläche „**Neuenzinnen (Teilfläche)**“

Flur: **22** Flurstück: **170/6, 170/7**

Beginn der Straße: }
Endpunkt der Straße: } siehe Lageplan

Gemeinde: Stadt Burg Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

2.1. Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als **Gemeindestraße** gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA gewidmet.

2.2. Widmungseinschränkungen: **Keine**

3. Straßenbaulastträger

Bezeichnung: Stadt Burg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden

bei: Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2,
39288 Burg, 2. OG, Zimmer 204

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, 25. JUNI 2020

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Übersichtskarte



10. Bekanntmachung über die Widmung der Verkehrsfläche „Parkplatz In der Alten Kaserne“

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187) gemäß Beschluss-Nr. 037/2020 des Stadtrates der Stadt Burg vom 29. April 2020 und 23. Juni 2020

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: Verkehrsfläche „**Parkplatz In der Alten Kaserne**“
Flur: **25** Flurstück: 10029

Beginn der Straße: }
Endpunkt der Straße: } siehe Lageplan

Gemeinde: Stadt Burg Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

- 2.1. Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als **sonstige öffentliche Straße** gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA gewidmet.
- 2.2. Widmungseinschränkungen: **öffentlicher Parkplatz entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung**

3. Straßenbaulastträger

Bezeichnung: Stadt Burg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden

bei: Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2,
39288 Burg, 2. OG, Zimmer 204

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, 25. JUNI 2020

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Übersichtskarte



11. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 112 Seniorenwohnen „Eschenhof“ an der Parchauer Chaussee

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2019 mit der Beschlussvorlage 175/2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 Seniorenwohnen „Eschenhof“ an der Parchauer Chaussee beschlossen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, im geplanten räumlichen Geltungsbereich auf dem Flurstück 10170 in der Flur 11 der Gemarkung Burg folgende Vorhaben durch Nutzung der innerhalb des Bebauungsplanes getroffene Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ nach § 4 BauNVO zu realisieren:

- die Errichtung einer Wohnanlage mit altersgerechten Wohneinheiten und Wohngruppen einschließlich eines Gartenbereiches und einer zu rekonstruierenden vorhandenen Scheune als Begegnungsraum,
- es soll ermöglicht werden, im Sinne einer Hobbytierhaltung, gemeinsam mit eigenen oder Haustieren des Wohnprojektes zu leben.

Aufgrund der planungsrechtlichen Lage im Außenbereich ohne den Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, kann von den Möglichkeiten einer Verfahrenserleichterung (Anwendung des § 13a BauGB) oder einer Verfahrensbeschleunigung (Anwendung des §13 b BauGB) kein Gebrauch gemacht werden. Daher wird das Aufstellungsverfahren für diesen Bebauungsplan im umfassenden Verfahren geführt.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Seniorenwohnen „Eschenhof“ an der Parchauer Chaussee ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele werden zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB der Planvorentwurf, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht für die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt.

Umweltprüfung

Im Hinblick auf den frühen Verfahrensstand liegen bisher keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor. Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt ein vorläufiger Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wird. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes und zur Abgabe von umweltrelevanten Informationen. Nähere Informationen zu den Zielen sowie Auswirkungen der Planung sind dem Vorentwurf der Begründung zu entnehmen.

Der Planvorentwurf, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Mai 2020) liegen in der Zeit **7. Juli 2020** bis zum **22. Juli 2020** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an der o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de ist wegen der Information über das Ergebnis der Abwägung an die Verfasser die Angabe von Name und Adresse zwingend erforderlich. Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a (4) Satz 1 können alle Dokumente, vom **7. Juli 2020** bis zum **22. Juli 2020** unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>, online eingesehen werden und Einwendungen ebenfalls abgegeben werden.

Hinweise:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

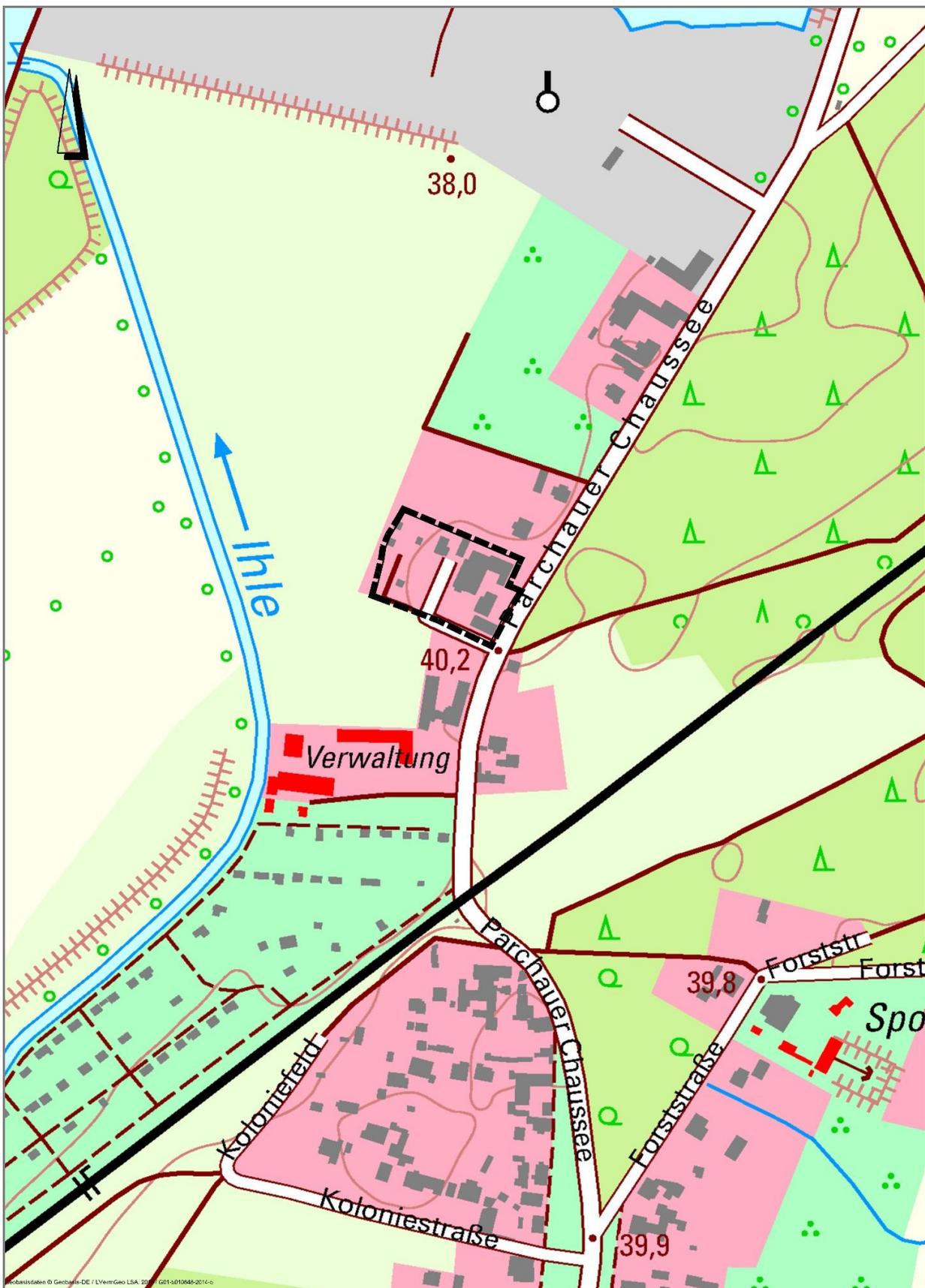
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und §4 Abs. 1 DG LSA. Die Daten werden benötigt, um den Umfang ihre Betroffenheit oder ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme ohne die Angabe personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.

Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>.

Burg, 23. JUNI 2020

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Karten siehe Folgeseite



**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112
Seniorenwohnen „Eschenhof“ an der Parchauer Chaussee
(Karte unmaßstäblich)**